

Satzung
der Stadt Parchim nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche
Erweiterung Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414) beschließen die Stadtvertreter der Stadt Parchim auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt circa 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Westliche Erweiterung Altstadt“.

(2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Grundstücksliste verzeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen der Flur 59 in der Gemarkung Parchim. Diese Grundstücksliste ist als Anlage I beigefügt.

(3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Parchim vom 2. November 2004 im Maßstab 1 : 960 durch eine schwarz gestrichelte Linie vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage II beigefügt.

§ 2
Verfahren

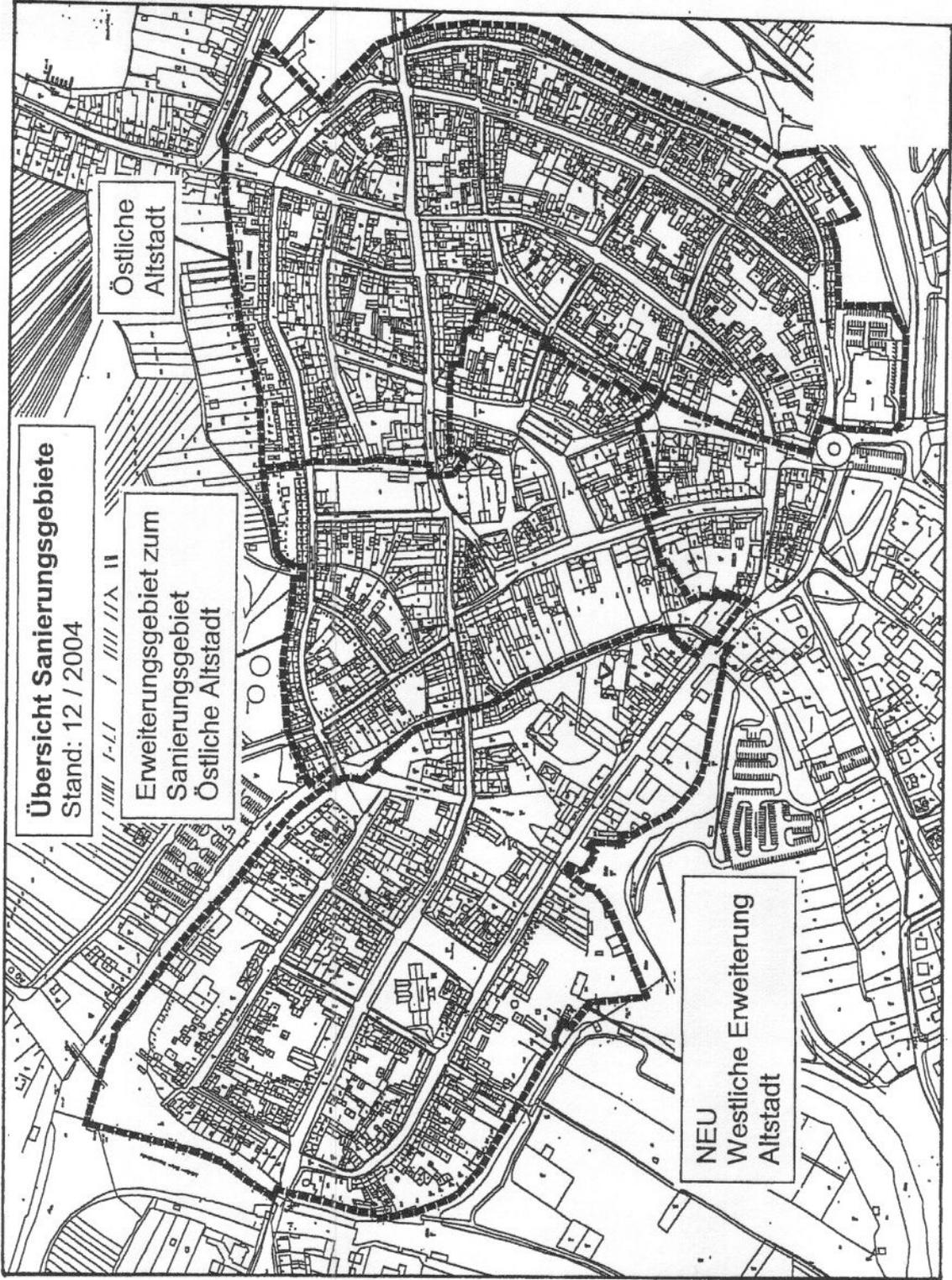
Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Parchim, den 17.12.2004

Rolly
Bürgermeister



Übersicht Sanierungsgebiete
Stand: 12 / 2004

Östliche
Altstadt

Erweiterungsgebiet zum
Sanierungsgebiet
Östliche Altstadt

NEU
Westliche Erweiterung
Altstadt